

Gutachten des Deutschen Notarinstituts

Abruf-Nr.: 172979

letzte Aktualisierung: 25. September 2020

BGB § 1601**Schonvermögen im Rahmen des Elternunterhalts; selbst genutzte Immobilie; angemessener Wohnbedarf****I. Sachverhalt**

Die Beteiligte hat eine 89-jährige Mutter, zu der seit Jahrzehnten kein Kontakt mehr besteht. Nun ist die Mutter ins Pflegeheim gekommen und die Beteiligte ist sich sicher, dass ihre Mutter nicht in der Lage sein wird, auf Dauer alleine für diese Kosten aufzukommen. Bisher ist das Sozialamt jedoch noch nicht an sie herangetreten. Die Beteiligte möchte das ihr gehörende Reihenhaus vor dem Zugriff des Staates schützen. Da sie es alleine bewohnt und es eine Wohnfläche von rund 150 m² hat, stellt sich zunächst die Frage, ob es den angemessenen Wohnbedarf übersteigt. Notfalls möchte sie das Haus unter Nießbrauchsvorbehalt auf ihren volljährigen Sohn überschreiben, der jedoch nicht vorhat, mit seiner Familie in das Haus einzuziehen. Schließlich hat die Beteiligte aus dem Verkauf einer kleineren Wohnung noch ein verbliebendes Sparvermögen i. H. v. rund 30.000,00 €, von dem sie wissen möchte, ob es dem staatlichen Zugriff unterliegt.

II. Fragen

1. Ist im Rahmen des Elternunterhaltes das von der Tochter allein eigengenutzte Einfamilienhaus Schonvermögen, wenn es eine Wohnfläche von rund 150 m² hat?
2. Wenn die unterhaltpflichtige Tochter das Haus vor Inanspruchnahme durch das Sozialamt auf ihren volljährigen Sohn unter Nießbrauchsvorbehalt überträgt, könnte das Sozialamt diese Schenkung anfechten und dennoch Rückgriff auf das Haus nehmen?
3. Wie hoch ist derzeit der Freibetrag für den Unterhaltpflichtigen im Rahmen des Elternunterhaltes, wenn er eine eigengenutzte Immobilie besitzt und diese ggfs. als Schonvermögen anzusehen wäre?

III. Zur Rechtslage**1. Einsatzgrenzen hinsichtlich Vermögensverwertung beim Elternunterhalt; speziell: selbstgenutzte Immobilie des Kindes**

Im Rahmen des Elternunterhaltes ist von der **Grundregel** auszugehen, dass **unterhaltpflichtige Kinder zur Befriedigung von Unterhaltsansprüchen der Eltern prinzipiell auch den Stamm ihres Vermögens einsetzen müssen**, zumal – wie

allgemein im Verwandtenunterhalt – keine gesetzliche Billigkeitsgrenze für den Einsatz wie beim Geschiedenenunterhalt (§§ 1577 Abs. 3, 1581 S. 2 BGB) besteht (BGH FamRZ 2013, 1554 Rn. 24; BGH FamRZ 2013, 203 Rn. 33; Wönne, in: Wendel/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis, 10. Aufl. 2019, Rn. 998).

Abweichend von dieser Grundregel hat die Rechtsprechung jedoch im Rahmen des Elternunterhaltes **Einsatzgrenzen** für die Verwertungsobliegenheit von Vermögen herausgearbeitet. Hierbei sind nach der Rechtsprechung des BGH (FamRZ 2013, 1554; i. Erg. ebenso OLG Düsseldorf FamRZ 2012, 270) folgende drei Punkte zu differenzieren:

- die selbst genutzte Immobilie des Unterhaltpflichtigen,
- sein Altersvorsorgevermögen (sonstiges Vermögen) und
- der sog. „Notgroschen“ (instruktiver Überblick bei Seiler, in: Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 11. Aufl. 2018, Kap. 6 Rn. 479 ff.; Heiß/Born, Unterhaltsrecht, Std.: Januar 2018, 1. Teil, 3. Kap. Rn. 488a ff. (Stichwort: „Schonvermögen“)).

Zur **selbstgenutzten Immobilie** hat der BGH allgemein ausgeführt (BGH FamRZ 2013, 1554, 1557): Der Wert einer selbstgenutzten Immobilie bleibe bei der Bemessung des Altersvorsorgevermögens eines auf Elternunterhalt in Anspruch genommen Unterhaltpflichtigen grundsätzlich unberücksichtigt, soweit es sich um ein **angemessenes Wohneigentum** handele. Selbstgenutztes Immobilieneigentum habe zwar im Rahmen der Vermögensbewertung nicht insgesamt unberücksichtigt zu bleiben. Es bestehe aber jedenfalls dann keine Verwertungspflicht, wenn es sich um den jeweiligen Verhältnissen angemessenes Wohneigentum handele. Denn der Unterhaltpflichtige brauche bei der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt keine spürbare und dauerhafte Senkung seines berufs- und einkommenstypischen Unterhaltsniveaus hinzunehmen. In die Beurteilung sei zwar einzubeziehen, dass der Unterhaltpflichtige im Alter keine Mietkosten zu bestreiten habe, und seinen Lebensstandard dann mit geringeren Einkünften aus Einkommen und Vermögen sichern könne. Soweit weiteres Vermögen der zusätzlichen Altersvorsorge dienen solle, trate der Verwendungszweck aber erst mit Beginn des Rentenbezuges ein.

Obwohl die Grenzziehung hinsichtlich eines in diesem Sinne „angemessenen“ Wohneigentums entscheidend von seiner Wohnfläche abhängt, sind hierzu nur wenig konkrete Äußerungen in der Rechtsprechung ausfindig zu machen. Ein unlängst ergangener Beschluss des BGH (XII ZB 364/18 = NJW 2019, 1074) hat z. B. eine Wohnfläche von 91 m², die zwei Personen – einem Ehepaar – zur Verfügung stand, im unterhaltsrechtlichen Sinne als Schonvermögen angesehen. Klar äußert sich zur Angemessenheit eines Hausgrundstückes i. S. d. sozialrechtlichen Verwertungsgrenzen (§ 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII) nach unseren Recherchen vor allem das OLG Celle (BeckRS 2008, 20092; s. hierzu auch Heiß/Born, Unterhaltsrecht, Stand: Januar 2018, 1. Teil 3. Kapitel Rn 488a): Sozialhilferechtliches Schonvermögen lag bei einem Familienheim, das zur Unterbringung von vier Personen bestimmt war, demnach nach Ansicht des OLG Celle bei ca. 130 m². Bei einer geringeren Personenzahl war eine Reduzierung um jeweils 20 m² pro Person vorzunehmen (so bereits OVG Lüneburg NJW 1995, 3202, 3203). Auch nach einer Richtlinie über die soziale Wohnraumförderung in Niedersachsen vom 27.6.2003 sollen für einen Haushalt von drei bis fünf Personen Wohnflächen bis zu 130 m² noch als angemessen gelten (OLG Celle BeckRS 2008, 20092). Weitere konkret auf die Wohnfläche eingehende Äußerungen haben wir leider nicht ausfindig machen können.

Insgesamt deutet die genannte, konkret werdende Stellungnahme aber darauf hin, dass ggf. lediglich eine **Wohnfläche von ca. 70 m² für eine Einzelperson** noch als Schonvermögen im sozialrechtlichen Sinne angesehen werden könnte. Explizit abweichende Stellungnahmen zur Bestimmung der familienrechtlichen (unterhaltsrechtlichen) Schonvermögensgrenze sind nicht zu unserer Kenntnis gelangt. Andererseits dürften die Vermögensverhältnisse der Beteiligten in ihrer Gesamtheit in den Blick zu nehmen sein. Wie bereits ausgeführt, steht beim Elternunterhalt auch das Altersvorsorgevermögen (sonstiges Vermögen) sowie der sog. Notgroschen dem Verpflichteten als Schonvermögen unter Ausschluss des Zugriffs von Unterhaltsgläubigern zu.

Der „**Notgroschen**“ wird dem Unterhaltpflichtigen zur Absicherung und Befriedigung unerwarteten Bedarfs aufgrund unvorhergesehener Wechselfälle des Lebens zugestanden. Die hierfür genannten Beträge sind eher bescheiden und bewegen sich zwischen 10.000 € und 26.000 € (BGH FamRZ 2013, 1554 Rn. 37; Seiler, in: Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Kap. 6 Rn. 485).

Jenseits des „Notgroschens“ ist darüber hinaus die **weitere Vermögensreserve (Altersvorsorgevermögen)** von Interesse, die dem Unterhaltpflichtigen insbes. auch zur Absicherung seiner eigenen Altersvorsorge verbleiben darf. Der deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat es im Jahre 2005, falls der Pflichtige beim Elternunterhalt über kein selbstgenutztes Wohneigentum verfüge, für angemessen gehalten, ihm eine Vermögensreserve von 75.000 € zuzugestehen (FamRZ 2005, 1387, 1394). Kurz darauf hat der BGH (FamRZ 2006, 1511, 1516 m. Anm. Klinkhammer) es einmal gebilligt, dass dem Unterhaltpflichtigen ein zum Aufbau einer ergänzenden Altersvorsorge bestimmter Betrag i. H. v. annähernd 100.000 € verbliebe.

Letztlich lassen sich der vorhandenen Judikatur naturgemäß keine starren Grenzen entnehmen. Es kommt vielmehr auf die Umstände des Einzelfalles an. Persönlich scheint es uns aber naheliegend, dass die für eine unterhaltsrechtliche Schonvermögenseigenschaft deutlich zu großzügig bemessene Wohnfläche des Einfamilienhauses der Beteiligten (150 m² statt ca. 70 m²) in einer Gesamtbetrachtung durch ihre ansonsten sehr bescheidenen Vermögensreserven ausgeglichen werden könnte. Im vorliegenden Sachverhalt verfügt die Beteiligte ansonsten nur noch über ein Sparvermögen in Höhe von 30.000 €. In einer Gesamtbetrachtung könnte daher das von der Wohnfläche her großzügige Reihenhaus durch die geringeren Geldreserven ausgeglichen und beides als Schonvermögen angesehen werden. Dafür könnte auch sprechen, dass der Verkehrswert eines Reihenhauses allgemein geringer anzusetzen sein dürfte als derjenige eines freistehenden Hauses mit gleicher Wohnfläche. Durch Rechtsprechung abgesichert ist diese Einschätzung der hier konkret unterbreiteten Vermögenszusammensetzung jedoch nicht. Es handelt sich daher lediglich um eine persönliche Einschätzung durch den Linksunterzeichner.

2. Schenkungsrückforderung bei lebzeitiger Überlassung des Reihenhauses durch die Tochter

Unter dem Gesichtspunkt eines überleitbaren **Rückforderungsanspruches nach § 528 Abs. 1 BGB (§ 93 SGB XII)** hat sich mit einer ähnlichen Sachverhaltskonstellation jüngst der BGH beschäftigt (BGH NJW 2019, 1074 ff.; s. auch das Parallelverfahren: BGH NJW 2019, 1439 ff.). Es ging ebenfalls um eine unter Nießbrauchsvorbehalt überlassene Immobilie. Der BGH führte hierzu aus: Dem Gesetzeszweck, die Erfüllung bestehender Unterhaltpflichten durch die Rückforderung nach § 528 Abs. 1 BGB zu ermöglichen, können diese nur dienen, wenn durch die Rückgewähr des geschenkten

Vermögensgegenstandes die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit hergestellt oder gesteigert werden würde. Dies setze aber grundsätzlich voraus, dass der Unterhaltpflichtige aus dem verschenkten Gegenstand entweder (weitere) unterhaltsrelevante Erträge ziehen könnte, oder ihn insoweit eine unterhaltsrechtliche Verwertungsobliegenheit treffen würde. Ergäbe sich aus der Rückgewähr dagegen keine Verbesserung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit des Schenkers, könnte ein Rückforderungsanspruch seinen Zweck nicht erfüllen und scheidet daher aus (BGH NJW 2019, 1074 Rn. 17). Dieses Urteil betrifft ebenfalls die Rückforderung der **Schenkung einer Immobilie durch einen zum Elternunterhalt Verpflichteten** wegen Nichterfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltpflichten gem. § 528 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB.

Wieder **anders** stellt sich nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2005, 670 ff.) dagegen die Rechtslage dar, wenn es um die **Rückforderung nach § 528 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB zur Sicherung des eigenen angemessenen Unterhaltsbedarfs des Schenkers** geht. Für diesen steht der zurückgeforderte Vermögensgegenstand stets zur Verfügung, auch wenn er auf Seiten des Schenkers sozialhilferechtliches Schonvermögen darstellt. Deswegen wird in diesem Fall der Rückforderungsanspruch wegen Verarmung des Schenkers nicht dadurch gehindert, dass das Geschenk, wenn es beim Schenker verblieben wäre, zu dessen Schonvermögen gehört hätte (so ausdrücklich differenzierend: BGH NJW 2019, 1074 Rn. 18 in Abgrenzung zu BGH NJW 2005, 670 ff.).

Bei der hier gegebenen Konstellation der Rückforderung zwecks Befriedigung von Elternunterhalt wird man nach u. E. deswegen ebenfalls **annehmen können, dass sich die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit der Tochter durch diese Rückforderung nicht erhöht und § 528 Abs. 1 BGB deswegen ausscheidet, falls man der eben vorgeschlagenen Gesamtbetrachtung folgt**. In diesem Fall kann die Rückforderung auch nicht mit dem Ziel einer Beleihung der Immobilie mit Hilfe eines zinslosen und erst im Todesfall durch die Erben der Unterhaltpflichtigen rückzahlbaren Darlehens des Sozialhilfeträgers verlangt werden (hierzu BGH NJW 2019, 1074 Rn. 25; BGH FamRZ 2013, 1022 Rn. 15 ff.). Denn nimmt man an, dass die Immobilie als Schonvermögen nicht einsetzbar ist, so dass sie auch nicht über diesen Kunstgriff der Beleihung für den Elternunterhalt einsetzbar gemacht werden. Würde sich ein unabhängiges Gericht für die hier gegebene spezielle Vermögenszusammensetzung dagegen der vorgeschlagenen Gesamtbetrachtung nicht anschließen, so müsste **andernfalls** u. E. damit gerechnet werden, dass der Sozialhilfeträger die **Rückforderung mit dem Ziel einer Beleihung der Immobilie** verlangen könnte.

3. Altersvorsorgevermögen und Notgroschen des Pflichtigen beim Elternunterhalt

Der sonstige Vermögensfreibetrag beim Elternunterhalt setzt sich – wie eingangs bereits ausgeführt – aus dem sonstigen Vermögen (**Altersvorsorgevermögen**) sowie dem sog. **Notgroschen** zusammen. Als Altersvorsorgevermögen ist einmal (BGH FamRZ 2006, 1511, 1516) ein Betrag von annähernd 100.000 € unbeanstandet geblieben. Die Beträge für den Notgroschen bewegen sich im Bereich bis 26.000 €. Das Sparvermögen der Beteiligten i. H. v. 30.000 € hält sich deutlich unterhalb dieser Gesamtsumme und wird deshalb nach u. E. nicht einsetzbar sein.

4. Bedeutung der sozialhilferechtlichen Rückgriffssperre nach § 94 Abs. 1a SGB XII

Sollte der Sozialhilfeträger für einen Unterhaltsbedarf der Mutter zunächst einmal in Vorlage treten, dann würde die Frage des **sozialhilferechtlichen Rückgriffs** auf die

Tochter mittels des auf den Sozialhilfeträger nach Maßgabe des § 94 SGB XII übergegangenen Unterhaltsanspruch relevant. Hier wäre die seit dem 1.1.2020 auf alle Leistungen nach dem SGB XII ausgedehnte **Rückgriffssperre des § 94 Abs. 1a SGB XII** zu beachten (dazu etwa Doering-Striening, ZErb 2020, 161 ff., 203 ff.; Schramm, NJW-Spezial 2020, 452 f; Hauß, FamRB 2020, 76 ff.; ders., Elternunterhalt: Grundlagen und Strategien, 6. Aufl. 2020, Rn. 26 ff.). Die zuvor referierten allgemeinen Maßstäbe zum bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch eines Elternteils gegen das Kind nach §§ 1601 ff. BGB, insbesondere zum Schonvermögen, bleiben durch diese Rückgriffssperre zwar unverändert (s. nur Doering-Striening, ZErb 2020, 161; Hauß, FamRB 2020, 76). Ein Anspruchsübergang nach § 94 SGB XII auf den Sozialhilfeträger erfolgt gleichwohl nur, wenn das jährliche Gesamteinkommen des betreffenden Kindes i. S. v. § 16 Abs. 8 SGB IV mehr als 100.000 € beträgt (§ 94 Abs. 1a SGB XII). Dies hat der Rückgriffsgläubiger zu beweisen, da das Gegenteil gesetzlich vermutet wird (§ 94 Abs. 1a S. 3 SGB XII). Überschreitet das betreffende Einkommen der Tochter die genannte Grenze nicht nachweislich, wäre also ein Rückgriff des Sozialhilfeträgers gesperrt. Dies würde unabhängig davon gelten, dass die Immobilie der Tochter – jedenfalls für sich alleine betrachtet – flächenmäßig die Schonvermögensgrenze nach dem familienrechtlichen Unterhaltsrecht überschreitet, da die Jahreseinkommensgrenze allein auf das Einkommen des Unterhaltpflichtigen abstellt, nicht auf dessen Vermögen. Eine fehlende Schonvermögenseigenschaft wird für den Rückgriff erst dann wieder relevant, wenn die Jahreseinkommensgrenze überschritten ist (ausdrücklich Hauß, FamRB 2020, 76, 79).